

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins (Chores)

Der Chor, der Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Gemischter Chor Husum. Er hat seinen Sitz in Husum.

§ 2 Zweck des Vereins (Chores)

Zweck des Vereins (Chores) ist die Pflege des Chorgesangs. Durch die Chorarbeit soll das Singen als traditionelles Brauchtum und als aktiv gestalteter Anteil am kulturellen Leben erhalten, gefördert und weiterverbreitet werden. Der Chor widmet sich der Pflege deutscher und internationaler Chorliteratur und arbeitet daher auch mit anderen in- und ausländischen Chorgruppen zusammen. Bei der Auswahl der Literatur sollen die Werke schleswig-holsteinischer Meister auch mit plattdeutschen Texten als Beitrag zur Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache gebührend berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke führt der Chor Konzerte durch und bietet bei anderen musikalischen Veranstaltungen von Land, Kreis, Stadt, Kirche oder anderen, besonders gemeinnützigen Organisationen und Institutionen seine Mitwirkung an.

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Chor ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber*) von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

a) den singenden (aktiven) Mitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Um die Aufnahme in den Chor ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen*) die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b) den fördernden (passiven) Mitgliedern

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich um den Chor besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins (Chores) zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluß.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und zwar zum jeweiligen Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, von denen mindestens einer die Kasse prüft;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Umlagen;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (Chores);
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der Vorsitzende*)
- der stellvertretende Vorsitzende*),
- der Kassenführer*)

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch

- a) einen Schriftführer*)
- b) jeweils durch einen Vertreter*) der jeweiligen vier Stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, wobei der stellvertretende Vorsitzende*) immer erst ein Jahr nach der Wahl des 1. Vorsitzenden*) erfolgt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden*) oder stellvertretenden Vorsitzenden*) schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden*) und Schriftführer*) zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt in folgendem periodischen Wechsel:

in der ersten Periode (gerade Jahre):

der 1. Vorsitzende

der Schriftführer

der Kassenwart

in der zweiten Periode (ungerade Jahre):

der 2. Vorsitzende

§ 10 Chorleiterin/Chorleiter

Die Chorleiterin/der Chorleiter wird vom Vorstand nach Anhörung der aktiven Mitglieder berufen und ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

Sie / er ist für die musikalische Arbeit im Chor und die Gestaltung des musikalischen Programmes der Veranstaltungen verantwortlich. Sie / er soll dabei vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammenarbeiten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Aufgabe der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und Buchungen.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist erst nach vier Jahren möglich. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüferbericht abzugeben.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Chor kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Belange des Chores geregelt werden, die in der Satzung nicht ausreichend behandelt sind. Der Vorstand hat den Entwurf der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Regelungen der Geschäftsordnung dürfen nicht im Widerspruch zur bestehenden Satzung stehen.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Bahnhofmission in Husum, Poggenburgstraße 16, zur Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO 1977.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 1970 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

(1. Vorsitzender*))

*) dieser Begriff meint weibliche und männliche Personen